Ärztekammer Schleswig-Holstein

FORTBILDUNGSPRÜFUNGSREGELUNGEN (FORTBILDUNGSORDNUNG)

zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für ambulante medizinische Versorgung)
Vom 15. Oktober 2025

Aufgrund des § 79 Absatz 4 in Verbindung mit §§ 53b und 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129) erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 6 BBiG nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 5. Februar 2025 und der Kammerversammlung vom 11. Juni 2025 die folgenden Fortbildungsprüfungsregelungen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung):

Inhalt

Präambel

Erster Abschnitt
Ziel und Bezeichnung

§ 1 Ziel der Fortbildung und Prüfung
§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

Zweiter Abschnitt
Fortbildung

§ 3 Dauer und Gliederung der Fortbildung
§ 4 Durchführung der Fortbildung
§ 5 Inhalte der Fortbildung
§ 6 Voraussetzungen zur Anerkennung des Wahlteils

Dritter Abschnitt
Prüfung

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung
§ 8 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 9 Prüfungsgegenstand
§ 10 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren
§ 11 Prüfungsaufgaben
§ 12 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Vierter Abschnitt
Bestehen der Prüfung

§ 13 Bestehen der Prüfung, Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung
§ 14 Wiederholungsprüfung

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsvorschriften
§ 16 Fortbildungsprüfungsordnung
§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Präambel

Mit der Aufstiegsfortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt nach dem Berufsbildungsgesetz, qualifizieren sich Medizinische Fachangestellte in den Bereichen Praxismanagement, Teamführung und Medizin.
Ziel dieser höherqualifizierenden Berufsbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin, Geprüfter Berufsspezialist für ambulante medizinische Versorgung) ist es, Medizinische Fachangestellte beruflich weiter zu qualifizieren.
Die Fachwirtin oder der Fachwirt (Geprüfte Berufsspezialistin / Geprüfter Berufsspezialist) für ambulante medizinische Versorgung soll in leitender Position im Team der niedergelassenen Ärztin oder des Arztes oder anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und/oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Praxis- und Teamführung wahrnehmen.
Die Fachwirtin oder der Fachwirt bzw. Geprüfte Berufsspezialist oder Geprüfter Berufsspezialist für ambulante medizinische Versorgung soll darüber hinaus weiterführende Handlungskompetenzen in mindestens einem spezialisierenden Arbeitsfeld nachweisen, um die Ärztin oder den Arzt qualifiziert zu unterstützen. Diese themenbezogene Spezialisierung wird durch die Absolvierung unterschiedlicher Spezialisierungslehrgänge (Wahlteil/Wahlteile), z. B. nach Vorgabe der Musterfortbildungscurricula der Bundesärztekammer oder der Fortbildungscurricula der Ärztekammern, erworben.

Erster Abschnitt
Ziel und Bezeichnung

§ 1
Ziel der Fortbildung und Prüfung

(1) Ziel der Fortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialistin oder Geprüfter Berufsspezialist) ist es, durch Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen einer oder eines Medizinischen Fachangestellten sowie durch den Erwerb besonderer Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld nach erfolgreichem Abschluss in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, dass die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, um in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, das Praxisteam anzuleiten und zu motivieren, Qualitätsmanagementprozesse zu gestalten, die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten durchzuführen, eigenverantwortlich organisatorische und betriebswirtschaftliche Aufgaben und Fragestellungen zu bearbeiten, Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung des Datenschutzes anzuwenden, Prozesse und Arbeitsabläufe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu gestalten, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Notfallsituation zu erfassen und entsprechend zu handeln. Die Ärztekammer führt die Prüfung nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften durch.

§ 2
Bezeichnung des Abschlusses

Die erfolgreich abgeschlossene Prüfung des Pflichtteils vor der Ärztekammer Schleswig-Holstein führt in Verbindung mit dem mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossenen Wahlteil gemäß § 3 zu dem Abschluss „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung)“ bzw. „Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfter Berufsspezialist für ambulante medizinische Versorgung)“.

Zweiter Abschnitt
Fortbildung

§ 3
Dauer und Gliederung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst insgesamt 510 Zeitstunden. Sie gliedert sich in einen Pflichtteil von 420 Zeitstunden, dessen Inhalte Gegenstand der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung sind und in einen Wahlteil von mindestens 90 Zeitstunden.

(2) Der Lernumfang des Pflichtteils verteilt sich auf unterschiedliche Lernformen, die für den Erwerb der zu erreichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgebracht werden müssen:

1. Systematische Fortbildung und didaktisch angeleitetes Lernen (Fortbildungseinheiten in Präsenz und/oder hybriden Formaten) von mindestens 240 Zeitstunden.
2. Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, insbesondere Vor- und Nachbereitung des angeleiteten Lernens, in einem Umfang von mindestens 140 Zeitstunden.
3. Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere im Rahmen der Erstellung einer Projektarbeit, bei der die während der Fortbildung erlernten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gefestigt werden.
   Der Zeitaufwand für die Erstellung der Projektarbeit wird mit 40 Zeitstunden bewertet.

(3) Eine Fortbildungseinheit des Wahlteiles soll mindestens 30 Zeitstunden umfassen. Der Wahlteil beinhaltet von der Ärztekammer anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere in medizinischen Schwerpunktbereichen.

(4) Über die Anerkennung von Qualifizierungsmaßnahmen des Pflicht- und Wahlteiles entscheidet die Ärztekammer, in deren Bereich die höherqualifizierende Berufsbildung stattfindet.

(5) Die in der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Pflichtteiles werden in einzelnen Modulen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rahmencurriculums der Bundesärztekammer vermittelt, die von den Fortbildungsteilnehmenden innerhalb von drei Jahren absolviert werden sollen.

(6) Die Absolvierung von Fortbildungseinheiten des Wahlteiles soll nicht länger als drei Jahre vor oder nach Absolvierung des Pflichtteils erfolgen. Im Falle einer Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sind die dort angegebenen Fristen zu beachten.

§ 4
Durchführung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt (Geprüfte Berufsspezialistin oder Geprüfter Berufsspezialist für ambulante medizinische Versorgung im Pflichtteil erfolgt i. d. R. durch die Ärztekammer Schleswig-Holstein.

(2) Die Fortbildung muss den Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen.

(3) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Ärztekammer auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen Ärztekammer durchgeführt oder von der zuständigen Ärztekammer anerkannt worden sind, anrechnen.

(4) Die Fortbildung kann teilweise im Blended-Learning-Verfahren absolviert werden.

§ 5
Inhalte der Fortbildung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst acht Teilprüfungen/Modulprüfungen, jeweils eine für die in Absatz 2 näher bezeichneten Module. Der praktisch mündliche Prüfungsteil umfasst eine handlungsfeldübergreifende Projektarbeit und ein die Projektarbeit berücksichtigendes Fachgespräch.

(2) Die Fortbildung und Prüfung gliedern sich in folgende Module:

1. Lern- und Arbeitsmethodik,
2. Kommunikation und Teamführung,
3. Qualitätsmanagement,
4. Durchführung der Ausbildung,
5. Betriebswirtschaftliche Praxisführung,
6. Informations- und Kommunikationstechnologien,
7. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie
8. Risikopatientinnen und -patienten sowie Notfallmanagement.

(3) Teilprüfung/Modulprüfung Lern- und Arbeitsmethodik:
Die Prüflinge sollen in der Lage sein, Strategien, Methoden und Medien des Lernens für den selbstgesteuerten Lernprozess und zur Selbstkontrolle zu nutzen sowie im Rahmen der Personalführung anzuwenden. Präsentations- und Visualisierungsmedien sollen zur Prüfungsvorbereitung angewendet und als Medium zur Förderung des Informationsmanagements im beruflichen Kontext genutzt werden. Sie erkennen Verbesserungspotentiale in Handlungsabläufen und können diese in ihrer Dimension als Projekt erkennen und umsetzen.

(4) Teilprüfung/Modulprüfung Kommunikation und Teamführung:
Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie zu einer sensiblen, angemessenen und zielführenden Gesprächsführung als Mitarbeitende in einer Führungsrolle in der Lage sind. Dabei sollen sie die Grundlagen und Techniken der Kommunikation und Interaktion nutzen, um Mitarbeitende in ihren spezifischen Problem- und Interessenslagen wahrzunehmen und so im beruflichen Kontext zu motivieren und zu fördern. Sie sollen Gruppengespräche moderieren, Visualisierungsmedien sachgerecht anwenden und Gesprächsergebnisse sowie Vereinbarungen angemessen kommunizieren. Dem technischen Entwicklungsstand und den betrieblichen Anforderungen entsprechend, sollen Kommunikationsmedien fach- und sachgerecht angewendet werden. In der Personalplanung sollen aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen beachtet und kontrolliert werden.

(5) Teilprüfung/Modulprüfung Qualitätsmanagement:
Die Prüflinge sollen in der Lage sein, bei der Einführung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Qualitätsmanagementsystemen und -prozessen gestaltend mitzuwirken. Im Sinne eines permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses wirken sie durch entsprechende Methoden auf die Erreichung von Qualitätszielen und Qualitätsbewusstsein bei den Mitarbeitenden hin. Unter Verantwortung der Ärztin bzw. des Arztes setzen sie Qualitätsinstrumente, -verfahren und -techniken planvoll ein, führen Maßnahmen durch und optimieren sie patienten- und mitarbeiterorientiert.

(6) Teilprüfung/Modulprüfung Durchführung der Ausbildung:
Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten planen, durchführen und kontrollieren können. Sie vermitteln Ausbildungsinhalte, leiten die Auszubildenden an, beraten und motivieren sie. Sie wenden dabei Kenntnisse der Entwicklungs- und der Lernpsychologie sowie der Berufs- und Arbeitspädagogik an.

(7) Teilprüfung/Modulprüfung Betriebswirtschaftliche Praxisführung:
Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie betriebliche Abläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten planen, organisieren und überwachen können. Sie gestalten Arbeitsprozesse und Organisationsstrukturen durch einen zielgerichteten und effizienten Einsatz von Ressourcen. Sie bewerten Einnahmen und Kosten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und wirken bei der Überwachung und Durchführung des Zahlungsverkehrs mit. Sie bewirtschaften den Praxisbedarf ökonomisch und kennen unterschiedliche Vertragsformen. Sie planen marketingorientierte Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen, branchenspezifischen Vorgaben und setzen diese in der Praxis um.

(8) Teilprüfung/Modulprüfung Informations- und Kommunikationstechnologien:
Die Prüflinge sollen in der Lage sein, bei der Hard- und Softwareplanung mitzuwirken, Informations- und Datenverarbeitungsprozesse in die betriebliche Ablauforganisation zu integrieren und effizient anwenden zu können. Sie setzen Informations- und Kommunikationstechniken in allen Funktionalitäten ein und kommunizieren mit internen und externen Partnern. Dabei setzen sie fachkundig die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit um.

(9) Teilprüfung/Modulprüfung Arbeits- und Gesundheitsschutz:
Die Prüflinge weisen nach, dass sie wesentliche rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes sowie der gesundheitlichen Prävention für die Beschäftigten kennen und auf die betrieblichen Anforderungen übertragen können. Verfahren zum Arbeitsschutz können sie planen und in der Umsetzung organisieren, sowie im Rahmen ihrer Führungsaufgabe das betriebliche Gesundheits- und Eingliederungsmanagement begleiten. Sie wenden hierbei Instrumente der Qualitätssicherung an, pflegen das praxisinterne Qualitätsmanagementsystem und können administrative Verwaltungsaufgaben in der Personalaktenführung übernehmen. Sie planen, organisieren und überprüfen die Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von Infektionen und Unfällen bei Beschäftigten, Patientinnen und Patienten sowie Dritten.

(10) Teilprüfung/Modulprüfung Risikopatientinnen und -patienten sowie Notfallmanagement:
Die Prüflinge sind in der Lage, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Laborwerte einzuschätzen und an die Ärztin oder den Arzt weiterzuleiten. Sie sichern den Informationsfluss und organisieren die notwendigen Rahmenbedingungen in der Gesundheitseinrichtung. Sie begleiten spezifische Patientengruppen kontinuierlich bei der Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen und beachten dabei insbesondere soziale und kulturelle Besonderheiten. Sie sind in der Lage, notfallmedizinische Situationen zu erkennen und Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements einzuleiten. Sie organisieren den ständigen Kompetenzerhalt aller nichtärztlichen Mitarbeitenden.

(11) Die Lerninhalte sind im Rahmencurriculum der Bundesärztekammer für die Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung oder den Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin oder Geprüfter Berufsspezialist für ambulante medizinische Versorgung) festgelegt.

§ 6 Voraussetzungen zur Anerkennung des Wahlteiles

(1) Über die Anerkennung der absolvierten Spezialisierungslehrgänge von mindestens 40 Unterrichtseinheiten für den insgesamt 120 Unterrichtseinheiten umfassenden Wahlteil entscheidet die Ärztekammer, in deren Bereich die höherqualifizierende Berufsbildung stattfindet.

(2) Die Lernerfolgskontrolle des Wahlteiles muss sicherstellen, dass die geforderten Handlungskompetenzen gemäß den Vorgaben des anzuerkennenden Spezialisierungslehrgangs erlangt wurden.

Dritter Abschnitt
Prüfung

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung
(1) Zur Prüfung/ zu einer Teilprüfung ist durch die Ärztekammer Schleswig-Holstein zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

a) eine mit Erfolg vor einer Ärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter

oder

b) einen vergleichbaren dreijährigen, anerkannten und erfolgreich abgeschlossenen medizinischen Fachberuf mit anschließender mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter

sowie

c) eine hinreichende Teilnahme an der Fortbildung in den zu prüfenden Modulen

d) die Absolvierung von Lernphasen im Umfang von mindestens 420 Zeitstunden für den Erwerb der für die Erreichung des Fortbildungsziels notwendigen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten

und

e) wer im Bereich der Ärztekammer Schleswig-Holstein:

1. in einem Arbeitsverhältnis steht
   oder
2. ihren/seinen Wohnsitz hat
   oder
3. an einer Maßnahme der Fortbildung gemäß § 4 Absatz 1 teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung/zu einer Teilprüfung ist nach den von der Ärztekammer bestimmten Fristen und formellen Vorgaben zu stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

a) Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Abschlussprüfung zur Medizinischen Fachangestellten oder zum Medizinischen Fachangestellten nach Absatz 1 Buchstabe a)

oder

b) Prüfungszeugnis eines Abschlusses in einem anderen medizinischen Fachberuf **und** einen Nachweis über die anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter nach Absatz 1 Buchstabe b),

sowie

c) Bescheinigungen über die hinreichende Teilnahme an der Fortbildung nach Absatz 1 Buchstabe c),

sowie

d) Selbsterklärung über die Absolvierung von Lernphasen im Umfang von mindestens 420 Zeitstunden für den Erwerb der für die Erreichung des Fortbildungsziels notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe d).

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden bei Vorlage entsprechender Zeugnisse und Nachweise, denen eine Kopie der Übersetzung durch eine staatlich vereidigte Übersetzerin bzw. einen staatlich vereidigten Übersetzer beigefügt ist, berücksichtigt.

(5) Die Gleichwertigkeit eines anderen beruflichen Abschlusses oder ausländischen Bildungsabschlusses mit dem der/des Medizinischen Fachangestellten wird auf Antrag festgestellt.

(6) Auf § 7 der Prüfungsordnung (Satzung) für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. Februar 2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 426) nach dem Berufsbildungsgesetz wird verwiesen.

§ 8
Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

Auf § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz wird verwiesen.

§ 9
Prüfungsgegenstand

(1) Die nach § 56 Absatz 1 BBiG durchzuführende Prüfung betrifft den Pflichtteil der Weiterbildung in den in § 5 Absatz 2 genannten Handlungs- und Kompetenzfeldern und richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz der Ärztekammer Schleswig-Holstein in der Fassung vom 09.03.2015

(2) Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Aufstiegsfortbildung nach §§ 3 und 5 zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung erworben wurden.

§ 10 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen, einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Prüfungsteil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil erstreckt sich auf die in § 5 Absatz 2 genannten Module und kann in einzelnen Teilprüfungen/ Modulprüfungen erfolgen. Diese können auch im Antwortauswahlverfahren (Multiple Choice) stattfinden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die in der schriftlichen Prüfung zu verwendenden Fragen, dabei können Vorschläge von Prüfungsfragen von Dozentinnen und Dozenten berücksichtigt werden. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Teilprüfung/Modulprüfung.

(3) Der praktisch-mündliche Prüfungsteil besteht aus einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit und einem die Projektarbeit berücksichtigenden Fachgespräch.

(4) In einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er/sie eine komplexe Problemstellung der Gesundheitseinrichtung erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann.
Die Themenstellung kann alle in § 5 genannten Prüfungsbereiche umfassen, muss aber mindestens zwei Prüfungsbereiche zuzüglich Lern- und Arbeitsmethodik verbinden.
Das Thema der Projektarbeit wird auf der Grundlage des Projektantrags des Prüflings vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Projektarbeit ist als schriftliche Arbeit anzufertigen.

Die Projektarbeit ist nach Mitteilung des Projektthemas durch den Prüfungsausschuss in einem Zeitraum von mindestens 6 Wochen vom Prüfling anzufertigen. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Projektarbeit wird mit 40 Zeitstunden bewertet.

(5) Auf der Grundlage der Projektarbeit soll der Prüfling in einem Fachgespräch nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, seine/ihre Handlungskompetenzen in praxisbezogenen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen zu erarbeiten. Daneben werden auch vertiefende und erweiterte Fragestellungen aus anderen Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen. Das Fachgespräch soll höchstens 60 Minuten dauern.

§ 11
Prüfungsaufgaben
Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

§ 12
Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz wird verwiesen.

Vierter Abschnitt
Bestehen der Prüfung

§ 13 Bestehen der Prüfung, Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der einzelnen schriftlichen Teilprüfungen/Modulprüfungen ergibt das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Bei ungenügenden oder mangelhaften Leistungen in mindestens zwei Teilprüfungen/Modulprüfungen ist der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden.

(2) Der praktisch-mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Projektarbeit mit Fachgespräch mit ausreichender Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bewertung des Fachgespräches wird gegenüber der Bewertung der Projektarbeit doppelt gewichtet.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gemäß § 10 Absatz 1 gleich zu gewichten.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der beiden Prüfungsteile.

(5) Die Ergebnisse der Modulprüfungen, der Projektarbeit und des Fachgesprächs werden in Punkten ausgewiesen, die Bewertung beider Prüfungsteile und die Gesamtprüfungsleistung werden als Schulnote im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 14 Wiederholungsprüfung

(1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder in einzelnen Teilprüfungen/Modulprüfungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist er/sie auf Antrag von diesem Prüfungsteil bzw. diesen Teilprüfungen/Modulprüfungen zu befreien, sofern er/sie sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Der Prüfungsteil und/oder die Teilprüfung/Modulprüfung können frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung finden für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung entsprechende Anwendung. Bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind zudem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(5) Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung sowie die Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 9-13 entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 15
Übergangsvorschriften

(1) Begonnene Prüfungs- und Wiederholungsprüfungsverfahren sind nach der bisherigen Vorschrift zu Ende zu führen.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 und die Zuordnung der Fortbildung gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in Stufe 5 erhält, wer:

a) die Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat

und

b) einen Lernumfang von mindestens 400 Zeitstunden für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der bis dahin geltenden Vorschriften sind, mittels Selbsterklärung nachweist.

§ 16
Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz

Soweit diese Fortbildungsprüfungsregelungen keine abweichenden Regelungen treffen, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Bereich der Ärztekammer Schleswig-Holstein Anwendung.

§ 17
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung und Fortbildungsprüfungsregelungen zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer vom 23. April 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 15. Oktober 2025

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L.S.) gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident